

Was jeder von der Volksabstimmung im Saargebiet zu Anfang 1935 wissen muß

In Ausführung der Bestimmungen des Versailler Vertrages sind zu Anfang des Jahres 1935 im Saargebiet eine allgemeine Volksabstimmung über das endgültige Schicksal des Saargebietes statt. Auf diese Weise soll die Saarbevölkerung bekunden, ob sie

- a) Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes, oder
- b) Vereinigung mit Frankreich, oder
- c) Wiedervereinigung mit Deutschland,

verlangt. Daraufhin entscheidet der Völkerbund über die künftige Staatszugehörigkeit des Gebietes. Hierzu sind sowohl Völkerbundversammlung wie auch Völkerbundsrat zuständig, doch steht zu erwarten, daß die Entscheidung allein durch den Völkerbundsrat erfolgt.

Abstimmungsberechtigt sind alle Personen beiderlei Geschlechts, welche

1. am Tage der Unterzeichnung des Versailler Vertrages (am 28. Juni 1919) im Saargebiet gewohnt haben, dort also damals ihren ständigen Wohnsitz hatten und ferner
2. am Tage der Abstimmung über 20 Jahre alt sind. Unerheblich ist es demgemäß, wo man geboren ist und wo man zur Zeit der Abstimmung wohnt. Auch hat die sogenannte „Saareinwohner-Eigenschaft“ mit der Abstimmungsberechtigung nichts zu tun.

Die Abstimmung erfolgt nach Gemeinden oder Bezirken; dabei ist es noch ungewiß, ob sich die Bezirkseinteilung nach der bereits bestehenden Verwaltungsgliederung des Gebietes richtet, oder ob besondere Abstimmungsbezirke gebildet werden. Letzteres erscheint rechtlich zulässig, doch ist dabei die innere Geschlossenheit der Bezirke zu wahren. Willkürliche Trennungen oder Zusammenfassungen sind unstatthaft.

Die endgültige Entscheidung braucht nicht einheitlich für das gesamte Saargebiet zu erfolgen. Im Versailler Vertrag ist ausdrücklich die Möglichkeit einer Teilung des Gebietes vorgesehen.

Der Völkerbund hat bereits vor Jahren in beschränktem Umfange vorbereitende Maßnahmen getroffen, indem er die öffentlichen Listen und Register, welche eine Grundlage für die Klarstellung der Abstimmungsberechtigung bieten können, gesammelt und sichergestellt hat. Eine Einzelregelung ist jedoch noch nicht erfolgt. Für sie ist der Völkerbundsrat zuständig.